

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.1978 (in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 26.02.2010)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NW S. 254) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG) vom 18.12.1975 (GV. NW , S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Art 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NW S. 708) hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern ganz oder teilweise übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, notwendigen Überwegen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen. Soweit die Winterwartung der Gemeinde obliegt, führt sie diese im Rahmen von Räum- und Streuplänen je nach Dringlichkeit aus.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) mit Ausnahme der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Absatz 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Durchführung der Reinigung gem. § 2 Absatz 1

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette sind wöchentlich freitags oder samstags bis spätestens eine Stunde vor Einbruch der Dunkelheit zu säubern. Fallen die Reinigungstage auf gesetzliche Feiertage, ist die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag durchzuführen. Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Schlamm und Unrat jeder Art sowie die Entfernung sonstiger den Verkehr gefährdender oder hindernder Gegenstände. Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen; sie dürfen nicht abgelagert werden in Kanälen, Sinkkästen, Durchlässen, Rinnsteinen, Bachläufen, Gräben und dergleichen. Bei der Reinigung dürfen die Fahrbahndecken und Gehwege nicht beschädigt werden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (2) Werden die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette bei der An- und Abfuhr von Kies, Sand, Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt und Abfall, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, durch Bauarbeiten, durch Viehtrieb, durch Fahrzeuge und sonstige Geräte, durch Unfälle oder auf andere ungewöhnliche Weise über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so müssen sie unverzüglich gereinigt werden, soweit der Verursacher die Reinigung nicht selbst vornimmt.
- (3) Die Gehwege und Straßen ohne Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (mindestens 1,00 m) von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen.
- (4) Für das Streuen sind abstumpfende Mittel zu verwenden. Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) sowie an besonders gefährlichen Stellen (wie z.B. an Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken, Fußgängerüberwegen) verwendet werden. Ihr Einsatz ist dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden; salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Salzurückstände sind sobald als möglich zu entfernen oder mit dem Schmelzwasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 7.00 Uhr werktags und bis 9.00 Uhr sonn- und feiertags zu beseitigen.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder -wo dies nicht möglich ist- an den Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (9) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straßen, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zu Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satz 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrundegelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrundegelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§ 4 Absatz 2), bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1-3) einschließlich Winterwartung 1,50 €. Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich auf 0,77 € jährlich je Meter Länge der Grundstücksseite, wenn nur die Winterwartung von der Gemeinde vorgenommen wird.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straßen folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung mit Ausnahme von § 3 Absatz 4 verstößt.

- (2) Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 EUR. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250 EUR.

- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OwiG ist die Bürgermeisterin.

§ 10

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163, 227 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGBl. S. 613) in Verbindung mit § 12 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 5 Buchstabe a KAG sinngemäß.

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Alfter erhält folgende Fassung: (s 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Alfter)

Ortschaft Alfter

Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Am Bähnchen	ja	ja
Am Domplatz	ja	
Am Domplatz -Stichweg-	ja	ja
Am Herrenwingert	ja	
Am Kalkofen	ja	ja
Am Mühlenweiher	ja	ja
Am Pützberg	ja	ja
Amselweg	ja	ja
Auf dem Hügel Haus Nr. 56 bis Ende	ja	ja
Auf dem Hügel Steilstück bis Nr. 56	ja	
Auf dem Rott	ja	
Auf der Bitze	x	
Bachstraße	ja	ja
Bahnhofstraße	ja	
Birrekoven	ja	
Bonner Weg -OD K 5-		
Buchholzweg	ja	
Buschdorfer Weg	ja	ja
Cassiushof	ja	
Dechant-Bergene-Straße	ja	ja
Eisensteingrube	ja	ja
Eulengasse	ja	ja
Franzstraße	ja	ja
Fürst-Franz-Joseph-Straße	ja	ja
Fürstin-Cecilie-Straße	ja	ja
Gielsdorfer Weg -OD L 113-		
Görreshof	ja	
Görreshöhle	ja	ja
Hellweg	ja	ja
Herseler Weg	ja	ja
Hertersplatz	ja	
Holzgasse	ja	
Hüffelweg	ja	
Im Benden -OD L 113-		
Jägerstraße	ja	ja
Kemmertsgasse	ja	ja
Knipsgasse	ja	
Knochenberg	x	
Kölner Pfad	ja	ja

Kronenstraße -OD K 5-		
Landgraben - von Pelzstraße bis Am Bähnchen-	ja	ja
Landgraben - von Mirbachstraße bis Pelstraße-	ja	
Lessenicher Weg	ja	ja
Lohheckenweg	ja	
Lukasgasse	ja	
Meiersgasse	ja	
Mirbachstraße - von Holzgasse bis Landgraben-	ja	
Mirbachstraße - von Landgraben bis Feldwirtschaftsweg-	ja	ja
Möthengasse	ja	ja
Möthenpfad	ja	ja
Nachtigallenweg	ja	ja
Neuer Weg	ja	ja
Olsdorf	ja	
Olsdorfer Heide	ja	ja
Pelzstraße -OD L 113-		
Professor-Hippchen-Straße	x	
Professor-Hippchen-Straße –Fußweg-	x	x
Rektor Baum Straße	ja	ja
Roisdorfer Weg	ja	
Schlewendgesweg -bis Bebauungsende-	ja	ja
Schloßweg	ja	
Spargelweg	ja	ja
Steinergasse	ja	
Strangheidgesweg	ja	
Stühleshof -OD L 113-		
Tonnenpütz	ja	
Uhlgasse	ja	ja
Unter dem Klorenrech	ja	ja
Weberstraße	ja	ja

Ortschaft Gielsdorf

Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Alfterer Straße -OD L 113-		
Am Junker - bis Wendepplatz-	ja	
Am Steinling	x	x
Am Weingut	ja	ja
Am Wurmerich	ja	
An der Wicke	ja	ja
Auf dem Hardtberg	ja	ja
Auf der Heide	ja	
Auf der Vittel	x	x
Birkenweg	ja	
Blechgasse	ja	
Brunnenstraße	ja	
Eichenweg	ja	ja
Höhenweg	ja	ja

In den Weigärten	x	x
Jakobusweg	x	
Kirchgasse	ja	
Laurentiusweg	ja	ja
Lehmkaulenweg	ja	
Margaretenweg	x	x
Prinzgasse	ja	

Ortschaft Impekoven

Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Ahrweg -OD K 12-	ja	
Am Burggarten	ja	ja
Am Hardtbach	ja	ja
Am Reichshof	ja	ja
Am Rennerkirchen	ja	ja
Am Wormshof	ja	ja
Auf dem Patt - ohne abzweigenden Stichweg-	ja	
Auf dem Patt -Stichweg-	ja	ja
Belderberg	ja	ja
Bendenweg	ja	
Burgstraße	ja	ja
Engelsgasse	ja	
Hauptstraße -OD L 113-		
Henri-Spaak-Straße -zwischen Hauptstraße und Brücke-	ja	
Im Erlengrund	ja	
Im Wiesengrund	ja	
In der Asbach	ja	
In der Proffen	ja	
Mittelacker	ja	ja
Oberdorf	ja	
Rosenweg	ja	ja
Steingasse	ja	
Unterdorf	ja	
Zum Gerhardsberg	ja	
Zum Wolfsberg	ja	
Zur Degensmühle	ja	
Zur Ölmühle	ja	ja

Ortschaft Oedekoven

Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Ahrweg -OD K 12-		
Almaweg	ja	ja
Alter Heerweg		
Am Rathaus	ja	
Am Tempelhof	ja	

Auf dem Büchel	ja	
Birkenweg	ja	
Brunnenstraße - ohne abzweigende Wege-	ja	
Buchenweg	ja	
Chateauneufstraße	ja	

Ginggasse	ja	
Hartweg	ja	ja
Heideweg	ja	ja
Henri-Spaak-Straße - ohne abzweigende Wege-	ja	
Hermann-Löns-Straße	ja	ja
Höhenweg	ja	ja
Holzweg	ja	ja
Im Ellingsfeld	ja	ja
Im Klostergarten	ja	
Impekovener Straße	ja	
Im Wingert	ja	ja
Jungfernpfad	ja	
Kramersbruch	ja	
Lahnweg	ja	ja
Lehmkaulenweg	ja	
Lindenweg	ja	ja
Maarbachstraße	ja	ja
Malteserweg	ja	
Medinghovener Straße		
Moselweg	ja	ja
Mühlenstraße	ja	ja
Naheweg	ja	ja
Schöntalweg - von der B 56 bis zum Bahnübergang-		
Schöntalweg - vom Bahnübergang bis Haus Nr. 54-	ja	ja
Staffelsgasse - von der Alfterer Straße bis Auf dem Büchel-	ja	
Staffelsgasse - von der Alfterer Straße bis Ausbauende-	ja	ja
Tempelstraße	ja	
Tonweg	ja	
Tulpenstraße	ja	ja
Waldstraße - ohne abzweigenden Stichweg-	ja	
Wegscheid -OD K 12-	ja	
Weidenstraße	ja	ja
Wiesenstraße	ja	ja
Ziegelweg		
Zur Belsmühle	ja	ja
Zur Schneidemühle	ja	ja

Ortschaft Witterschlick

Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Adolphsgasse	ja	
Ahornweg	ja	ja
Am Birkenhof	ja	ja
Am Gärtchen	ja	ja
Am Lambertushof	ja	ja
Am Wassergraben	x	x
Auf dem Schurwessel		
Buschhovener Straße - ohne abzweigende Stichstraße-	ja	
Buschkauler Weg	ja	
Drosselweg	ja	ja
Duisdorfer Straße	ja	
Eichhörnchenweg	ja	
Eschenweg	ja	ja
Esserstraße	ja	
Finkenweg	ja	
Gartenweg	ja	ja
Geltorfstraße	ja	
Hauptstraße -OD L 113-		
Heerstraße	ja	
Herbstbenden	ja	
Justus-von-Liebig-Weg	ja	ja
Kiefernweg	ja	
Kirchweg	ja	ja
Klausenweg	ja	ja
Kunibertstraße	x	x
Lärchenweg - von Buschkauler Weg bis Kiefernweg-	ja	
Lärchenweg - von Kiefernweg bis Wendehammer-	ja	ja
Lambertusstraße	ja	ja
Lorenweg -Steilstück von Einmündung L 113-	ja	
Lorenweg -Reststück-	ja	ja
Lüsbacher Weg	ja	
Nettekovener Straße - Buschhovener Str. bis Ramelshovener Str.-	ja	
Nettekovener Straße - Ramelshovener Str. bis Bebauungsende-	ja	ja
Nettekovener Straße	x	
Neustraße	ja	ja
Nordstraße	ja	
Pastoratsgasse	ja	ja
Pfarrer-Küpper-Straße	ja	
Pfarrer-Monten-Straße	x	x
Quirinusstraße	ja	ja
Ramelshovener Straße - von Hauptstraße bis Buschkauler Weg-	ja	
Raiffeisenstraße einschließlich Stichweg		
Ramelshovener Straße -von Buschkauler Weg bis B 56-	ja	ja
Reuterpfad	ja	ja

Scharpmannstraße	x	x
Servaisstraße	ja	
Tannenweg	ja	
Ulmenweg - von Buschkauler Weg bis Kiefernweg-	ja	
Ulmenweg - von Kiefernweg bis Lüsbacher Weg-	ja	ja
Wilde Straße	ja	
Willy-Haas-Straße	ja	
Witterschlicker Allee	ja	

Ortsteil Heidgen

Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Grüner Weg - von Kottenforststraße bis Brücke Hünnesbach-	ja	
Grüner Weg - ab der Brücke Hünnesbach-	ja	ja
Kottenforststraße	ja	
Rheinbacher Straße	ja	ja

Ortsteil Volmershoven

Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Am Bockshof	ja	
Am Villepohl	ja	ja
Auf dem Acker	ja	
Barbarastraße	ja	ja
Danielspfad	ja	ja
Hauptstraße -OD L 113-		
Im Tonrevier	ja	ja
Kottenforststraße	ja	
Marienstraße	ja	ja
Morehovener Straße -Einmündung L 113-	ja	
Morehovener Straße -Reststück-	ja	ja